

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Petra Federau und Thomas de Jesus Fernandes,
Fraktion der AfD**

Unterbringung von Pflegekindern bei nicht deutschen Staatsbürgern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – also insbesondere die Umsetzung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte sind und daher der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung unterliegen. Danach treffen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) ihre Entscheidungen im Rahmen der eigenen rechtlichen Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern gebunden zu sein. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern verfügt somit nicht über eine Fach- oder Dienstaufsicht gegenüber den örtlichen Jugendämtern. Dies gilt somit auch für die Aufgabe der Betreuung, Versorgung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern.

Insofern wird zunächst auf § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Oktober 2021 verwiesen. Dessen ungeachtet wurden die Jugendämter um Unterstützung bei der Beantwortung der Fragen gebeten. Dieser Bitte sind die Jugendämter so weit nachgekommen, wie es ihnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit möglich war. Die Fragen können daher jeweils nur mit Blick auf die vorliegenden Antworten beantwortet werden.

Wir beziehen uns auf einen Fall aus der jüngsten Berichterstattung diverser Medien, wonach ein 23-jähriger Syrer, der selbst 2015 nach Deutschland kam, in Nordrhein-Westfalen fünf minderjährige Flüchtlinge als Pflegekinder aufgenommen hat.

1. Wie viele geflüchtete Minderjährige gibt es derzeit in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Wie und wo sind diese untergebracht?
 - b) Wie hat sich diese Zahl seit 2015 entwickelt?

Zu 1 und a)

Aufgrund des in Bezug genommenen Falles wird davon ausgegangen, dass sich die Frage ausschließlich auf unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländern bezieht.

Zum Stichtag 27. Januar 2025 wurden 786 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer durch die Jugendämter in Mecklenburg-Vorpommern betreut.

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer werden zunächst durch das jeweils zuständige Jugendamt in Obhut genommen. In diesem Rahmen können sie bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform untergebracht werden. Die Art der Unterbringung richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/4526 verwiesen.

Zu b)

Die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer hat sich seit 2015 wie folgt entwickelt:

Jahr*	Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer
2015	1 041
2016	1 001
2017	884
2018	576
2019	380
2020	322
2021	262
2022	438
2023	700
2024	790

* jeweils Stand 31. Dezember

2. Wie viele Pflegefamilien bzw. alleinstehende Pflegepersonen gibt es derzeit in Mecklenburg-Vorpommern?
- Wie hat sich die Zahl seit 2015 entwickelt?
 - Wie viele Pflegepersonen/Pflegefamilien haben eine nicht deutsche Staatsbürgerschaft?
 - Wie viele Pflegekinder leben jeweils bei diesen Personen/in diesen Familien?

Zur Anzahl der in Mecklenburg-Vorpommern tätigen Pflegepersonen und Pflegefamilien und deren Entwicklung in den Jahren 2015 bis 2024 wurden durch die Jugendämter folgende Daten zur Verfügung gestellt.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der Pflegepersonen/Pflegefamilien									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
LH SN	-	-	-	-	-	103	116	128	136	133
LK MSE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	334
LK NWM	76	89	97	98	104	107	108	117	126	129
LK ROS	-	-	-	-	182	191	201	200	190	180
LK VG	285	286	285	285	285	285	285	285	285	285

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat ohne Angabe näherer Daten mitgeteilt, dass sich die Zahl der zu betreuenden Pflegestellen innerhalb von 4,5 Jahren um ca. 15 Prozent erhöht hat.

Die Landeshauptstadt Schwerin weist darauf hin, dass Daten für die Jahre vor dem Jahr 2019 technisch nicht zu ermitteln seien.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat mitgeteilt, dass große Teile des Pflegekinderdienstes an einen freien Träger, den Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V., ausgliedert sind und daher keine statistischen Angaben möglich sind.

Die Anzahl der Pflegepersonen und Pflegefamilien in den genannten Landkreisen und der kreisfreien Stadt beläuft sich daher zum Stichtag 31. Dezember 2024 auf 1 061. Von bzw. in diesen haben 20 Personen nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Bei diesen Pflegepersonen bzw. in diesen Pflegefamilien sind insgesamt 14 Pflegekinder untergebracht. Eine weitere Differenzierung wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgenommen.

3. Welche Eignungskriterien einschließlich der Kriterien zur Unabhängigkeit vom Staat und Selbstständigkeit der Pflegefamilien werden für die Auswahl angewandt?
- a) Wie wird deren Einhaltung überwacht (auf den Seiten der Landeshauptstadt Schwerin finden sich beispielsweise u. a. folgende Hinweise zu den Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern: gesundheitliche Eignung, angemessenes Alter, gesicherte finanzielle Verhältnisse, genügend Wohnraum, Zeit für die Beschäftigung mit dem Pflegekind und vor allem für dessen Erziehung)?
 - b) Gelten dieselben Anforderungen auch für Pflegefamilien oder Personen, die geflüchtete Minderjährige aufnehmen, oder gibt es Unterschiede in den Voraussetzungen?

Der folgenden Übersicht sind die von den Jugendämtern benannten Eignungskriterien und Maßnahmen zu deren Überprüfung zusammengefasst zu entnehmen, die für alle Pflegepersonen/Pflegefamilien gleichermaßen gelten.

Eignungskriterien	Maßnahmen der Überprüfung
<p>persönliche Eignung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alter - gesundheitliche Verfassung - persönliche Ressourcen - psychische Stabilität - soziales Umfeld, zeitliche Ressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gespräche - Interviews - Fragebögen - Lebenslauf - Hausbesuche - erweitertes Führungszeugnis - hausärztliches Gesundheitszeugnis - Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung - Schulungen und Fortbildungen - Teilnahme an Bewerberkursen - Einkommensnachweis - Bonitätsprüfung der Schufa
<p>erzieherische Fähigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse in Erziehung 	
<p>fachliche Eignung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Fachstellen - positiver Umgang mit dem Herkunftssystem des Kindes 	
<p>materielle Sicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausreichendes Einkommen - keine Überschuldung - kein laufendes Insolvenzverfahren 	
<p>Wohnsituation</p> <ul style="list-style-type: none"> - angemessene Wohnverhältnisse - eigenes Zimmer für das Pflegekind 	

4. Arbeiten die Jugendämter in Mecklenburg-Vorpommern bei der Suche nach geeigneten Pflegefamilien auch wie am Beispiel Nordrhein-Westfalen gesehen mit freien Trägern zusammen?
 - a) Warum?
 - b) Mit welchen?
 - c) Welche finanziellen Mittel und Ausgleiche erhalten diese Träger?

Zu 4, a) und b)

Die Akquise potenzieller Pflegepersonen/Pflegefamilien wird von den meisten Jugendämtern eigenständig durchgeführt. Einige Jugendämter teilen sich diese Aufgaben jedoch mit freien Trägern.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Schwerin führt die Akquise in Zusammenarbeit mit dem freien Träger Pro Kind e. V. durch und hat die Pflegekinderhilfe anteilig an den freien Träger ausgelagert.

Das Jugendamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat große Teile des Pflegekinderdienstes an den Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. ausgegliedert. Im Rahmen der Abprüfung und Akquise geeigneter Pflegepersonen übernimmt das zum Caritasverband zugehörige „Das Kind im Blick“ als Pflege-Familien-Zentrum in Rostock diverse Aufgaben.

Das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald kooperiert ebenfalls mit der Caritas, die insbesondere Erstbewerberschulungen und regelmäßig stattfindende Fortbildungen für Pflegepersonen/Pflegeeltern realisieren.

Zu c)

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und im Landkreis Vorpommern-Greifswald liegen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen vor. Darin wird die Zusammenarbeit mit dem freien Träger und deren finanzielle Ausstattung geregelt. Der freie Träger wird in diesem Bereich jeweils mit einer Pauschalleistung finanziert. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Wie und durch wen werden die Pflegefamilien oder Pflegepersonen fortlaufend auf ihre Eignung hin überprüft?

In allen Jugendämtern erfolgt eine kontinuierliche Betreuung und Begleitung der tätigen Pflegepersonen/Pflegefamilien im Rahmen der Hilfe- und Teilhabeplanung durch die zuständige Fachkraft des Pflegekinderdienstes oder durch den freien Träger. Grundlage dafür sind die jeweiligen Qualitätsstandards.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Schwerin und das Jugendamt des Landkreises Rostock fordern darüber hinaus regelmäßig ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) von allen Haushaltsangehörigen der Pflegestelle (ab 18 Jahren) an.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind Pflegepersonen/Pflegeeltern alle fünf Jahre dazu verpflichtet, den Gesundheitsnachweis zu erneuern und das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen. Ferner ist die Teilnahme an zwei Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr verpflichtend.

6. Wie hoch ist der monatliche Unterstützungsbetrag oder Zuschuss pro Kind an die Pflegefamilien?

Der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses ist gemäß § 39 SGB VIII sicherzustellen. Er umfasst neben den Kosten der Erziehung und Pflege, dem Sachaufwand auch einmalige Beihilfen und Zuschüsse.

Die monatlichen Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII sind in den Richtlinien der jeweiligen Gebietskörperschaften geregelt und können dort eingesehen werden. Die Gebietskörperschaften orientieren sich dabei im Wesentlichen an den bundesweiten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-fortschreibung-der-pauschalbeträge-in-der-vollzeitpflege-33-39-sgb-viii-fuer-das-jahr-2025/>).

7. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, dass auch in Mecklenburg-Vorpommern die Vermittlung und die Aufnahme von geflüchteten Minderjährigen als eine Art „Geschäftsmodell“ missbraucht werden kann?
Welche konkreten Maßnahmen werden dagegen ergriffen?

Der Landesregierung sind derartige „Geschäftsmodelle“ nicht bekannt. Sie scheinen mit Blick auf die in den Antworten zu den Fragen 3 und 5 dargestellten strengen Prüfverfahren aus Sicht der Landesregierung sogar ausgeschlossen.

8. Wie bewertet die Landesregierung die Eignung nicht deutscher Staatsbürger im Hinblick auf die Integration geflüchteter Minderjähriger in die Gesellschaft?

Die Landesregierung bewertet die Eignung von Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft im Hinblick auf die Integration geflüchteter Minderjähriger in die Gesellschaft nach den gleichen Kriterien wie die Eignung von Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft. Maßgeblich sind die Erfordernisse im Einzelfall.